

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
(Satzung) Empirische Sprachwissenschaft und
Sprachdokumentation und Korpuslinguistik (Zwei-Fächer)**

Vom 19. Dezember 2013

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2014, S. 16

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 13.02.2014

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2013 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) Empirische Sprachwissenschaft und Sprachdokumentation und Korpuslinguistik (Zwei-Fächer) vom 12. Juli 2012 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 54) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 erhält die folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle Personen, die zum Wintersemester 2013/14 oder später an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ihr Studium für die Zwei-Fächer-Studiengänge Empirische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts oder Sprache und Variation mit dem Abschluss Master of Arts aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Bachelorstudiengang Empirische Sprachwissenschaft vor dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung bis zum 10. Dezember 2016 nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung Empirische Sprachwissenschaft und Sprache und Variation (Zwei-Fächer) in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. Dezember 2010 ablegen.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bereits für den Masterstudiengang Sprachdokumentation und Korpuslinguistik eingeschrieben sind, können die Masterprüfung bis zum 17. Juli 2016 nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung Empirische Sprachwissenschaft und Sprache und Variation (Zwei-Fächer) in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. Dezember 2010 ablegen.

(4) Studierende des Bachelorstudiengangs Empirische Sprachwissenschaft können bis zum 30. März 2014 beim Fachprüfungsausschuss den Wechsel in den Bachelorstudiengang Empirische Sprachwissenschaft nach dieser Fassung der Fachprüfungsordnung beantragen.

(5) Studierende des Masterstudiengangs Sprachdokumentation und Korpuslinguistik können bis zum 30. März 2014 beim Fachprüfungsausschuss den Wechsel in den Masterstudiengang Sprache und Variation nach dieser Fassung der Fachprüfungsordnung beantragen.

(6) Studierende, die ihr Studium nach der bisher gültigen Fassung fortführen, wechseln automatisch im Bachelorstudiengang zum Wintersemester 2016/17, im Masterstudiengang zum Sommersemester 2016, in die neue Fassung der Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisher gültigen Fassung bis zu den Fristen in den Absätzen 2 und 3 erlangt werden wird.

(7) Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fassung vollständig absolviert worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden und welche Leistungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden Leistungspunkte ggf. zusätzlich erforderlich sind.

(8) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(9) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Fassung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(10) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 19. Dezember 2013 erteilt.

Kiel, den 19. Dezember 2013

Prof. Dr. Markus Hundt
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel